

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **29 (1911)**

Heft 198

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnemente:
Schweiz: Jährlich Fr. 6
2te Semester " 3
Ausland: Zuschlag des Porto
Es kann nur bei der Post
bestellt werden
Preis einzelner Nummern 15 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnemente:
Suisse: un an fr. 6
2^e semestre " 3
Etranger: Plus frais de port
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux
Prix du numéro 15 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich
ausgenommen Sonn- und Feiertage
Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement
Annoucen-Regie: HAASENSTEIN & VÖGLER
Insertionspreis: 25 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (für das Ausland 35 Cts.)

Paraît 1 à 2 fois par jour
les dimanches et jours de fête exceptés
Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce
Régie des annonces: HAASENSTEIN & VÖGLER
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne (pour l'étranger 35 cts.)

Diese Nummer umfasst acht Seiten — Ce numéro renferme huit pages

Inhalt — Sommaire
Abhanden gekommener Werttitel (Titre disparu). — Handelsregister. — Register du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Schweizerische Nationalbank. — Banque Nationale Suisse. — Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. — Bilans de compagnies d'assurances. — Transportentnahmen der schweizerischen Privatbahnen. — Recettes des transports des chemins de fer privés suisses. — Das Fracht- und Postwesen Aegyptens (Schluss). — Schweizerisch-japanischer Niederlassungs- und Handelsvertrag. — Metallmarkt. — Diskontsätze und Wechselkurse. — Taux d'escompte et cours des changes.

8. August. Die Genossenschaftsversammlung bestimmt alljährlich die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, sowie in jedem einzelnen Falle die Gebühr, die Austretende zu erlegen haben. Die Genossenschaft beabsichtigt keinen direkten Gewinn. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen; es haftet dafür nur deren Vermögen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber, und es führen Präsident und Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand besteht aus: Gottlieb Jucker, von Wila, Präsident; Adolf Kohlet, von Bauma; Aktuar, und Albert Kündig, von Bauma, Quästor; alle in Bauma.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Die unterm 11. Januar 1911 in diesem Blatte als vermisst ausgeschriebenen zwei Titel, Fr. 210, haftend auf der Heimat Nr. 125, in der Säge, und Fr. 100, haftend auf der Heimat Nr. 73, auf Blatten, sind hiemit amortisiert, und laut Beschluss des Bezirksrates Oberegg als ungültig im Pfandprotokoll gestrichen worden. (W 119)
Ohereggen, den 8. August 1911.

Die Bezirkskanzlei.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zürich — Zurigo

Asbest- und Gummiwaren, etc. — 1911. 7. August. Die Firma Feodor Burgmann in Dresden, Inhaber: Feodor Burgmann, in Dresden-Blasewitz, eingetragen im Handelsregister ihrer Hauptniederlassung in Dresden-A., den 2. Oktober 1884, hat am 1. August 1911 in Zürich III unter derselben Firma eine Zweigniederlassung errichtet, welche durch den Inhaber vertreten wird. Verkauf von Stopfbüchsenverpackungen, Asbest- und Asbest-Kautschukwaren, Gummiwaren, Schmiermaterialien und technischen Lederwaren. Hafnerstrasse 9.

Betonbau, etc. — 7. August. Max Sander, von Düsseldorf, in Florenz, Carl Trosset, von und in Düsseldorf, und August Schulze, von Hannover, in Zürich V, haben unter der Firma Sander & Co. in Zürich I eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Mai 1911 ihren Anfang nahm. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Max Sander, und Kommanditäre sind: Carl Trosset und August Schulze, jeder mit dem Betrage von Fr. 50,000 (fünfzigtausend Franken), Beton- und Eisenbetonbau; Bauarbeiten. Rämistrasse 18.

Frachtenkontrolle, etc. etc. — 7. August. Aktiengesellschaft Bureau Fortuna in Zürich (S. H. A. B. Nr. 44 vom 20. Februar 1911, pag. 269). Die Prokura von Marcel Bourquin ist erloschen. Der Verwaltungsrat hat eine weitere Kollektivprokura erteilt an Johann Fridolin Schmid, von Ober-Frick (Aargau), in Zürich V.

Bäckerei, etc. — 7. August. Die Firma J. Weber in Altstetten (S. H. A. B. Nr. 88 vom 10. April 1909, pag. 622), Bäckerei, Konditorei und Mehlhandlung, ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

Kolonialwaren. — 7. August. Die Firma Louis Schweizer in Zürich II (S. H. A. B. Nr. 98 vom 6. April 1897, pag. 403) erteilt Prokura an Albert Oetiker, von Oetwil a. See, in Zürich III.

Seidenstoffe. — 7. August. Die unter der Firma Buschor & Co. in Zürich II (S. H. A. B. Nr. 83 vom 4. April 1911, pag. 553) eingetragene Kommanditgesellschaft, Gesellschafter: Job. David Buschor und Johannes Haug, hat sich aufgelöst.

Johann David Buschor, von Zürich, in Zürich V, und Oswald Max Elmer, von Zürich, in Zürich IV, haben unter der unveränderten Firma Buschor & Co. in Zürich II eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1911 ihren Anfang nahm und die Aktiven und Passiven der aufgelösten Kommanditgesellschaft übernimmt. Kommission in Rohseide und Seidenstoffen; Vertretung der Firma «Vve. Guerin & fils, Mailand», Lyon und St. Etienne. Claridenstrasse 47. Vom 14. Oktober 1911 hinweg befinden sich Domizil und Geschäftslokal in Zürich I, Thalstrasse 79.

Chemikalien, etc. — 7. August. Die Firma Jules Kuhn & Co. in Zürich IV (S. H. A. B. Nr. 243 vom 28. September 1909, pag. 1645) erteilt dem bisherigen Kollektivprokuristen Adolf Hafner, in Zürich IV, Einzelprokura.

Baugeschäft, etc. — 7. August. Inhaberin der Firma M. Müller-Schultheiss in Zürich III ist Marie Müller, geb. Schultheiss, von Backnang (Württemberg), in Zürich III. Zimmererei, Baugeschäft und Immobilienverkehr. Badenerstrasse 285. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin Hermann Müller.

7. August. Unter der Firma Milchgenossenschaft Fluh, Felmsi und Umgebung hat sich mit Sitz in Bauma am 8. April 1911 eine Genossenschaft gebildet, welche die vorteilhafteste Verwertung der produzierten Kuhmilch zum Zwecke hat. Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Aufnahmebeschluss der Genossenschaftsversammlung und Bezahlung einer Eintrittsgebühr von Fr. 2.50, und der Austritt freiwillig durch schriftliche, zweimonatliche Kündigung je auf 1. Mai oder 1. No-

8. August. Die Firma Rosenstiel & Co. in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 391 vom 15. Oktober 1903, pag. 1664) erteilt Prokura an Paul Rosenstiel, von Zürich, in Zürich III.

Pianoforte-Fabrik. — 8. August. In die Kommanditgesellschaft unter der Firma Rordorf & Cie. in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 285 vom 18. November 1907, pag. 1965) ist am 1. Oktober 1910 als weiterer unbeschränkt haftender Gesellschafter eingetreten: Theodor Rordorf-Heusser, von Zürich, in Stäfa. Die Firma hat ihr Domizil nach Stäfa verlegt. Geschäftslokal: Im Spittel. Der unbeschränkt haftende Gesellschafter Ernst Johann Rordorf wohnt ebenfalls in Stäfa.

8. August. Armaturenfabrik Zürich F. Merker & Cie., Genossenschaft, in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 140 vom 8. Juni 1911, pag. 969). Der Verwaltungsrat hat eine weitere Einzelprokura erteilt an Fritz Suter, von Stäfa, in Zürich.

8. August. Eisen- und Metallgiesserei Seebach vormals H. Bölterli & Co. in Seebach (S. H. A. B. Nr. 50 vom 25. Februar 1911, pag. 307). In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Juli 1911 haben die Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Durchführung der Liquidation ist einer Kommission von drei Mitgliedern übertragen, bestehend aus: Johann Bachmann, von Langnau (Bern), in Schaffhausen; Theodul Studer, von Winterthur, in Zürich, und Emil Meier, in Oerlikon (bisher Prokurist der Gesellschaft). Dieselben führen je zu zweien kollektiv namens der Firma mit dem Zusätze in Liq. die rechtsverbindliche Unterschrift.

Drogerie, etc. — 8. August. Die Firma L. Widmer, Nachfolger von H. Meier-Schaad in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 238 vom 3. Juli 1901, pag. 949), Drogerie, Gewürz- und Südfrüchtehandlung en gros und détail, ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

Drogerie, etc. — 8. August. Inhaber der Firma A. Custer in Zürich I ist Arnold Custer, von Rheineck (St. Gallen), in Zürich I. Drogerie, Gewürz- und Südfrüchtehandlung en gros und détail. Sebilände 14, zum «goldenen Löwen».

Bern — Berne — Berna

Bureau Burgdorf

Käseexport. — 1911. 7. August. Unter der Firma S. Bürki A. G. besteht auf unbestimmte Zeitdauer, mit Sitz in Burgdorf eine Aktiengesellschaft, welche die Sanierung des schweiz. Käseexporthandels zum Zwecke hat. Die Gesellschaftsstatuten sind am 4. August 1911 festgesetzt worden. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 400,000 (vierhunderttausend Franken), eingeteilt in: a. 1700 Stammaktien à Fr. 100, und b. 230 Prioritätsaktien à Fr. 1000. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatte in Bern. Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen übt ein vom Verwaltungsrate gewählter Direktor aus. Derselbe führt einzig die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Gesellschaft. Direktor der Gesellschaft ist Samuel Bürki, von Langnau, Kaufmann in Burgdorf. Geschäftslokal: Lyssachstrasse.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

Comestibles. — 1911. 5. August. Richard Zoppi, von San Vittore (Graubünden), und Attilio Riolfi, von Negra (Italien), beide in St. Gallen, haben unter der Firma Zoppi & Riolfi in St. Gallen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 3. August 1911 ihren Anfang nahm. Comestibles. Linsehüblstrasse Nr. 67.

7. August. Unter dem Namen Kleinkinderschule Thal-Lutzenberg besteht mit Sitz in Thal ein Verein, nach Titel 28 O. R., von unbeschränkter Dauer. Die Statuten datieren vom 13. Juni 1911. Der Verein bezweckt die Führung und Subventionierung der Kleinkinderschule Thal-Lutzenberg. Als Mitglied des Vereins kann jedermann aufgenommen werden, der einen Jahresbeitrag leistet, dessen Höhe zu bestimmen dem Ermessen des Mitgliedes überlassen ist. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe des Vereins sind: a. Die Hauptversammlung; b. die Kommission. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führt der Präsident mit einem weiteren Mitglied der Kommission. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch den «Allgemeinen Anzeiger» in Rheineck. Die Kommission besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern: Johann August Egger, von und in Thal, Präsident; Eduard Scherrer, von Schaffhausen, in Thal, Aktuar; Dr. Haas P. Labhardt, von St. Gallen, in Thal, Kassier; Jakob Diem-Rittmeyer, von Lutzenberg, in Thal, und Rudolf Friedrich-Streichenberg, von Basel, in Lutzenberg.

Rideaufabrikation. — 7. August. Die Firma Albert Kirchgraber, Rideaufabrikation, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 132 vom 13. Mai 1897, pag. 542), erteilt Kollektivprokura an Paul Knupp, von Hefenhofen (Thurgau), in St. Gallen, und an August Ruegg, von Fischenthal (Zürich), in Tablat.

Comestibles. — 8. August. Inhaber der Firma **Pietro Palmann** in Rorschach ist Pietro Palmann, von Udine (Italien), in Rorschach. Comestibles en gros und en détail. Hauptstrasse Nr. 17.

Baugeschäft und Holzhandlung. — 8. August. Inhaber der Firma **M. Baumann** in Neu St. Johann ist Moritz Baumann, von Oberhallau, in Neu St. Johann, Gemeinde Krummenau. Baugeschäft und Holzhandlung. Aumühle.

Ferggerei, Stickerei. — 8. August. Inhaber der Firma **Alexander Sulser** in Oberschan, Gemeinde Wartau, ist Alexander Sulser, von Wartau, in Oberschan. Ferggerei, Stickerei.

8. August. **Eidgenössische Bank (Aktiengesellschaft)**, mit Hauptniederlassung in Zürich und Zweigniederlassungen in Bern, Basel, Lausanne, Genf, La Chaux-de-Fonds und St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 109 vom 27. April 1907, pag. 751), und Agentur in Vevey. Die Generalversammlung der Aktionäre vom 4. März 1911 hat eine Revision der §§ 4 und 38 der Gesellschaftsstatuten beschlossen. Das Grundkapital ist durch Ausgabe von 12,000 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien von je Fr. 500 auf Fr. 36,000,000 (sechshundertsechzig Millionen Franken) erhöht worden. Es zerfällt nunmehr in 72,000 Inhaberaktien von je Fr. 500.

8. August. Unter dem Namen **Schützen-Gesellschaft Bütschwil** hat sich, infolge Vereinigung der Feldschützen-Gesellschaft Bütschwil und des Militärschützenvereins der Gemeinde Bütschwil, mit Uebnahme aller Rechte und Verpflichtungen dieser beiden Vereine, ein neuer Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne des 28. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts gebildet. Der Sitz des Vereins ist in Bütschwil. Die Statuten datieren vom 13. März 1910. Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben zur Uebung in der Schiesskunst, sei es im Stand oder im Freien, sowie zur Ausbildung im feldmässigen Schiessen. Jeder ehrenhafte Bürger, welcher in der Gemeinde Bütschwil wohnt und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied des Vereins werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich bei einem Kommissionsmitglied erfolgen. Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 1. Der Jahresbeitrag beträgt für die Aktivmitglieder mindestens Fr. 2, und wird in der Hauptversammlung jeweils festgesetzt. Der Austritt hat durch schriftliche Anzeige beim Schützenmeister zu erfolgen, die Austrittsgebühr beträgt Fr. 2. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Publikation in der «Toggenburger-Zeitung» oder durch direkte schriftliche Anzeige. Die Organe des Vereins sind: a. Die Hauptversammlung; b. die Kommission; c. die Revisoren. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Schützenmeister oder dessen Stellvertreter kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Die Chargen sind gegenwärtig folgendermassen verteilt: Josef Rutz, von Degersheim, Schützenmeister; Jakob Gemperle, von Degersheim, Stellvertreter des Schützenmeisters; Gottfried Hildebrandt, von Bachenbülach, Aktuar, und August Holenstein, Kassier; alle in Bütschwil wohnhaft.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano

1911. 7 agosto. L'Associazione per la Chiesa Anglicana (The Corporation of the Anglican Church), società con sede in Lugano (F. o. s. di c. del 17 dicembre 1909, n° 342, pag. 2079), è stata dichiarata sciolta per conseguimento del fine sociale e di conseguenza viene cancellata dal registro di commercio.

Genf — Genève — Ginevra

Café-restaurant. — 1911. 7 août. La raison **Heymann Arnold**, exploitation du «Café des Commerçants», à Genève (F. o. s. du c. du 3 août 1908, page 1384), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

Pierres fines pour horlogerie, etc. — 7 août. Le chef de la maison **H. Pasche**, à Genève, commencée le 1^{er} juillet 1911, est **Henri-Frédéric Pasche**, de Genève, y domicilié. Pierres fines pour horlogerie et instruments de précision. Rue Gutenberg 5.

Charpente, etc. — 7 août. La société en nom collectif **Grivel et Burki**, entreprise de charpente et menuiserie, aux Acacias (Plainpalais) (F. o. s. du c. du 19 mars 1910, page 495), est déclarée dissoute depuis le 15 juillet 1911. Sa liquidation étant terminée, cette société est radiée.

Menuiserie, etc. — 7 août. Ernest Burki, d'origine bernoise, domicilié au Petit-Lancy (Lancy), et Alexandre-Charles Drouhin, d'origine française, domicilié au Petit-Saconnex, ont constitué, aux Acacias (Plainpalais), sous la raison sociale **E. Burki et A. Drouhin**, une société en nom collectif, qui a commencé le 15 juillet 1911. Entreprise de menuiserie et charpente. Chemin Le Royer. La société ne sera valablement engagée que par la signature collective des deux associés.

7 août. Aux termes d'acte reçu par M^e Ami Moriaud, notaire, à Genève, le 5 août 1911, il a été formé, sous la dénomination de Société Immobilière «Rue Jargonnant 5», une société anonyme, ayant pour objet l'achat, la construction, l'exploitation et la vente ou l'échange de tous immeubles situés en Suisse ou à l'étranger. Le siège de la société est fixé aux Eaux-Vives. Sa durée est illimitée. Le capital social est fixé à la somme de cinq mille francs (fr. 5000), divisé en 20 actions, au porteur, de fr. 250 chacune. Toutes les publications émanant de la société seront valablement faites par des avis insérés dans la «Feuille d'avis officielle du canton de Genève». Pour les actes à passer ou les signatures à donner, la société est valablement engagée par la signature de l'administrateur unique, lorsque le conseil d'administration ne se composera que d'un seul membre, ou par la signature d'un ou de plusieurs administrateurs, porteurs d'une délibération du conseil, les délégués à ces fins, ou par la signature de la majorité des membres de ce conseil, lorsqu'il est composé de plusieurs personnes. La société est dirigée par un conseil d'administration d'un à trois membres, lequel est composé pour la première période de six ans de: Sigismund-Louis Yung, propriétaire, demeurant à Plainpalais. Siège social: Rue Jargonnant 5.

7 août. Aux termes de procès-verbal, dressé par M^e Emile Rivoire, notaire, à Genève, le 28 juillet 1911, il a été constitué, sous la raison sociale Société Suisse de l'Autosignal, S. A., une société anonyme, ayant son siège à Genève. Cette société a pour but l'acquisition et l'exploitation des brevets suisses, concernant l'autosignal, appareil contrôleur de vitesse et avertisseur, ainsi que l'entreprise de toute affaire industrielle ou commerciale, jugée utile à la prospérité de la société. La société pourra s'intéresser directement ou indirectement à toute industrie ou commerce qui aurait quelque rapport avec ses propres affaires, ou qui pourrait contribuer à les faire prospérer. La durée de la société est illimitée. Le capital social est de cinquante mille francs (fr. 50,000), divisé en 500 actions de fr. 100, au porteur. Les publications de la société ont lieu dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration de 3 à 7 membres, élus pour une durée de 3 années et immédiatement rééligibles. Le conseil d'administration est représenté valablement vis-à-vis des tiers par la signature de deux de ses

membres, il peut conférer la signature sociale à un ou plusieurs administrateurs-délégués, ainsi qu'à un ou plusieurs directeurs, ou, le cas échéant, également à un ou plusieurs fondés de pouvoirs. Le conseil d'administration se compose actuellement de: Bruno Kaiser, à Berne; Johannès Dérobert, à Genève; Dr. Robert Kaiser, ingénieur chimiste, à Genève; Dr. Emile Briner, à Genève, et Dr. Ernest L. Durand, professeur, à Genève. Le conseil d'administration a conféré la signature sociale au Dr. Robert Kaiser, désigné comme administrateur-délégué. Bureau: 15, Rue Petitot.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

Nr. 29797. — 5. August 1911, 8 Uhr.

Hans Fischer, Handel, Zürich (Schweiz).

Eisen-, Stahl-, Messerschmied- und Kurzwaren; Tafelgeräte aus Zinn, Nickel, Aluminium, auch versilbert und vergoldet.



Nr. 29798. — 5. August 1911, 8 Uhr.

Hans Fischer, Handel, Zürich (Schweiz).

Eisen-, Stahl-, Messerschmied- und Kurzwaren; Tafelgeräte aus Zinn, Nickel, Aluminium, auch versilbert und vergoldet.



N° 29799. — 5 août 1911, midi.

E. Juillard, fabrication, Porrentruy (Suisse).

Boîtes, mouvements et cadrans de montres.



Nr. 29800. — 8. August 1911, 8 Uhr.

Schweizerischer Apothekerverein, Bern (Schweiz).

Pharmazeutische Spezialitäten.



N° 29801. — 8 août 1911, 8 h.

Fabrique Ebel, Blum & C^o, Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres et parties de montres.

E.B.E.L.

N° 29802. — 1^{er} juillet 1911, 8 h.

Favre-Leuba et C^o S. A., fabrication et commerce, Versoix (Suisse).

Boîtes, cadrans, mouvements, parties de mouvements et étuis de montres.



N^o 29803. — 1^{er} juillet 1911, 8 h.

Favre-Leuba et C^o S. A., fabrication et commerce,
Versoix (Suisse).

Boîtes, cadrans, mouvements, parties de mouvements
et étuis de montres.



N^o 29804. — 4 août 1911, 8 h.

Favre-Leuba et C^o S. A., fabrication et commerce,
Versoix (Suisse).

Montres, mouvements, parties de montres et étuis.



Radiation

N^o 28729. — Courvoisier & C^o, Versoix. — Radiée le 9 août 1911, à la
demande des titulaires.

Schweizerische Nationalbank — Banque Nationale Suisse

Ausweis vom 7. August — Situation du 7 août

Aktiva — Actif		Veränderungen seit dem 31. Juli 1911	
Franken	31. Juli 1911	Franken	31. Juli 1911
1) Metallbestand: Réserve métallique:			
a) Gold — Or	160,700,661.98	159,402,229.38	+ 1,298,432.60
b) Silber — Argent	17,303,850.—	17,528,315.—	— 224,465.—
2) Portefeuille	102,299,218.70	108,465,285.66	+ 6,166,066.96
3) Sichtguthaben im Auslande Avoir à vue à l'étranger	9,388,679.48	5,713,520.87	+ 3,675,158.61
4) Lombard Nantissements	9,346,149.85	9,199,168.95	+ 146,980.90
5) Effekten Titres	12,554,781.40	12,599,079.50	— 44,298.10
6) Sonstige Aktiva Autres postes de l'actif	24,969,692.46	27,999,801.10	— 3,030,108.64
Total	336,563,033.87	340,907,400.46	

Passiva — Passif		Veränderungen seit dem 31. Juli 1911	
Franken	31. Juli 1911	Franken	31. Juli 1911
1) Eigene Gelder Propres fonds	25,585,628.46	25,585,628.46	—
2) Notenzirkulation Billets en circulation	255,184,950.—	260,367,100.—	— 5,182,150.—
3) Kurzfristige Schulden Engagements à courte échéance	17,248,920.64	19,991,564.59	— 2,742,643.95
4) Sonstige Passiva Autres postes du passif	38,543,534.77	34,963,107.41	+ 3,580,427.36
Total	336,563,033.87	340,907,400.46	

Diskontosatz 3 1/2 %¹⁾ Lombardsatz für Vorschüsse: 1) auf Wertschriften 4 %²⁾ 2) auf gekündigte Obligationen 3 1/2 %³⁾ 3) auf Gold in Barren und fremden Goldmünzen 1 %⁴⁾ — 1) Gültig seit dem 16. Februar 1911. 2) Gültig seit dem 16. Februar 1911. 3) Gültig seit dem 16. Februar 1911. 4) Gültig seit dem 19. März 1908.

Taux d'escompte 3 1/2 %¹⁾ Taux pour avances garanties par: 1° Fonds publics 4 %²⁾ 2° Obligations dénoncées 3 1/2 %³⁾ 3° Or, en lingots et monnayé 1 %⁴⁾ — 1) Valable depuis le 16 février 1911. 2) Valable depuis le 16 février 1911. 3) Valable depuis le 16 février 1911. 4) Valable depuis le 19 mars 1908.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)
vormals Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig (errichtet 1830)

Bilanz am 31. Dezember 1910

Aktiva		Passiva	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
64,396	75	3,300,000	—
2,455,998	92	5,000	—
306,628,220	83	274,448,444	38
7,632,743	80	16,784,233	12
223,607	17	1,030,029	76
30,756,658	17	1,454,428	64
47,326	27		
1,855,511	78		
3,764,444	93		
4,596,577	77		
1	—		
45,969	17		
358,071,356	56	48,864,900	09
		696,308	36
		11,488,012	21
		358,071,356	56

Dividende: Bei den vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen wird die Dividende im Jahre 1912 nach folgenden Sätzen gewährt:
Dividendenplan A: 50 % der ordentlichen (lebenslänglichen) Jahresbeiträge und
1,8 % der Summe der für die Abkürzung der Versicherungsdauer gezahlten Zusatzbeiträge.
Dividendenplan B: a) für lebenslängliche Versicherungen;
3,1 % der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge;
b) für abgekürzte Versicherungen:
bei 6—10, 11—15, 16—20, 21—25, über 25 jähriger Versicherungsdauer;
6,5 %, 5 %, 4,2 %, 3,6 %, 3,1 % der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge,
sowie 3,5 %, 2,9 %, 2,4 %, 2,1 %, 1,8 % der Summe der gezahlten Zusatzbeiträge.

Leipzig, den 19. Juni 1911.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger):

Dr. Walther. Riedel.

LA GARANTIE FÉDÉRALE

Société française d'Assurances mutuelles à cotisations fixes contre la mortalité du bétail et des chevaux, à PARIS

Bilan au 31 décembre 1910

Actif		Passif	
fr.	ct.	fr.	ct.
1,328	35	107,034	67
10,939	45	264,397	92
131,145	—	12,320	—
250,350	69	12,815	—
4,815	—	1,909	80
		101	10
398,578	49	398,578	49

Certifié conforme

Le directeur général: (sig.) E. SEYEUX.

LA NEUCHATELOISE, Société suisse d'assurance des risques de transport à Neuchâtel

Actif

Bilan au 31 décembre 1910

Passif

Balance sheet table with columns for 'Actif' and 'Passif', listing assets like 'Engagements des actionnaires' and liabilities like 'Capital social'.

Neuchâtel, le 27 avril 1911.

Au nom du conseil d'administration: Ed. CHABLE fils, président.

Le Directeur: C. GROSSMANN.

Nichtamtlicher Teil - Partie non officielle

Transporteinnahmen der schweizerischen Privatbahnen - Recettes des transports de chemins de fer privés suisses

im Juni

en Juin

Main table containing railway revenue data, divided into 'Normalspurbahnen' and 'Schmalspurbahnen' sections, with columns for 'Verkehr', 'Einnahmen', and 'Total'.

Die Klassifikation ist eine sehr komplizierte und es würde daher zu weit führen, sie an dieser Stelle wiederzugeben. Es seien hier nur einige für den schweizerischen Export in Betracht kommende Artikel mit Angabe der Warenklasse vermerkt: Dampfmaschinen 3. Kl., elektrische Maschinen 3. Kl., Automobile 1. Kl., gewöhnliche Pumpen 3. Kl., Irrigationspumpen 6. Kl., Instrumente, Uhren, Bijouterie 1. Kl., elektrische Kabel 2. Kl., Lederartikel und Schuhe 1. Kl., Stickereien, Konfektion, Gewebe und Hüte 1. Kl., Druckereien 2. Kl., Mineralwasser 4. Kl., Confiserie und Konfitüren 3. Kl., Käse 3. Kl., Schokolade und Zigarren 1. Klasse. Zusammenpacken verschiedener klassifizierter Artikel hat wie beim Seetransporte auch in Aegypten die Inkonzienz in sich, dass die Sendungen nach der höchsten Warenklasse eingeschätzt werden.

Versicherung der Güter gegen Totalverlust, Teilverlust und Beschädigung wird auf besonderes Verlangen von den ägyptischen Bahnverwaltungen übernommen. Bei gewissen Waren, wie Silberartikeln, Bijouterien, Gold- und Silberfäden, Uhren, Kunstgegenständen, Stickereien, Spitzen, Seidengeweben, Seidengarnen und allen Artikeln, die per Kilo mehr als Fr. 52 Wert repräsentieren, ist die Versicherung sogar obligatorisch. Es wird die dreifache Taxe dafür erhoben, wenn es sich herausstellt, dass die Versicherung bei diesen Waren umgangen wurde. Die Prämie stellt sich auf 1-Millième (2,6 Centimes) per 100 P. T. (Fr. 26) deklariertem Wert.

Nichtversicherte Waren werden nur dann ersetzt, wenn der Verlust oder die Beschädigung vor Empfangnahme festgestellt und das Aeussere der Sendung oder der Ware Spuren von Stoss, Öffnen etc. zeigen. Für das Verrotten von Metall während des Transportes kommt keine der ägyptischen Bahnverwaltungen auf. Als Entschädigungssumme für nicht versicherte Güter, die auf dem Transporte ganz oder teilweise verloren gingen oder die beschädigt wurden, bezahlen die Bahnen, wenn Eigenschulden festgestellt wird, der Grösse des Verlustes proportionale Entschädigungen je nach der Tarifklasse, zu der sie gehören und zwar für feuergefährliche Artikel und Waren aus der 1. Kategorie 200 Millièmes per Kilo, für solche der 2. Kl. 120 Mill., der 3. Kl. 90 Mill., der 4. Kl. 60 Mill., der 5. Kl. 40 Mill. und der 6. Kl. 25 Mill. per Kilogramm.

Die Waren werden im allgemeinen nur gegen Vorweisung der Frachtbriefe ausgeliefert, die Verwaltungen der ägyptischen Bahnen behalten sich aber das Recht vor, dieselben auch ohne Vorweisung des Frachtbriefes an den Adressaten zu verabfolgen. Dieser muss nur einem der Bahnbeamten bekannt sein und den Empfang der Sendung bescheinigen, dann kann er ohne weiteres über dieselbe verfügen, auch wenn die Ware insofern unter Nachnahme verschickt war, als der Absender den Frachtbrief an eine Bank oder eine andere Person einschickte, mit dem Ersuchen, den Nachnahmebetrag einzuziehen und den Frachtbrief erst dann an den Adressaten abzuliefern. In diesem Misstände, der leider nicht selten zu Verlusten führt, liegt ein Grund mehr vor, unsere Exporteure davor zu warnen, sich bei Warensendungen nach Aegypten mit der Spedition der Güter bis an einen im Innern des Landes gelegenen Bestimmungsort zu befassen.

Wir haben zum Schlusse dem ägyptischen Postwesen als dem letzten Vermittler des Warenverkehrs noch einige Betrachtungen zu widmen. Das Land ist durch ein Dekret vom 29. März 1879 dem Weltpostvereine beigetreten und befördert heute ca. 955,000 Postkölis, wovon über die Hälfte auf den Verkehr mit dem Auslande entfallen. Dazu kommen noch ca. 480,000 Mustersendungen, die zum grössten Teile im Interesse von Handelsverbindungen gemacht werden. Die Entwicklung dieses Verkehrs ist ebenfalls eine sehr rapide. Seine Organisation interessiert den schweizerischen Handel in höchstem Masse, denn es bedienen sich mehrere unserer wichtigsten Exportbranchen dieses Verkehrsmittels. Die Transportdauer für die von der Schweiz nach Aegypten geschickten Pakete ist leider zwar noch eine sehr lange, und es zeigen sich auch andere Unvollkommenheiten des Postdienstes hüben und drüben, doch zeigt die wachsende Ziffer der Postpakete deutlich genug, wie wichtig dieser Verkehrsdienst für den Handel zu werden verspricht. Tatsächlich geben heute schon grosse Wertposten von Uhren, Instrumenten aller Art, Stickereien, Seidenwaren, Confisereien, Schokoladen, Zigarren, etc. alljährlich aus der Schweiz nach Aegypten, abgesehen von den zahlreichen Mustersendungen, denen zwar kein direkter, aber ein umso grösserer indirekter Handelswert inneliegt.

Aegypten lässt die Annahme von gewöhnlichen und versicherten Postpaketen zu und gestattet auch Nachnahmesendungen, wie jedes andere zivilisierte Land des Weltpostverbandes. Zu beachten ist aber, dass keine Kriegswaffen, kein Haschisch, kein Salpeter, chloresaures Kali und Natron, keine Loterielose und darauf sich beziehende als Prospekte dienende Drucksachen hier eingeführt werden dürfen, und dass beim Empfang von Giften und Jagdwaffen der Adressat mit einer Spezialbewilligung ausgestattet sein muss, wenn er die betreffenden Sendungen auf dem ägyptischen Zollamte in Empfang nehmen will. Ich habe im letztjährigen Handelsberichte schon darauf hingewiesen, dass auch keine Wertobjekte, wie Uhren, Bijouterien und Schmucksteine als eingeschriebene und mit Wertdeklaration versehene Briefe versandt werden dürfen. Ich möchte in diesem Berichte nochmals auf dieses Verbot aufmerksam machen, da mir letztes Jahr ein Fall bekannt wurde, wo einem Fabrikanten infolge eines diesbezüglichen Formfehlers eine Postsendung im Werte von mehreren Tausend Franken von der ägyptischen Zollbehörde konfisziert wurde.

Für Postsendungen, die im Laufe von sechs Monaten nach Anknuff in Aegypten gegen Rückerstattung der Differenz zwischen 8% Wertzoll für Einfuhr und 1% Wertzoll für die Ausfuhr wieder zurückgezogen werden sollen, ist im allgemeinen die Begleitung eines sogenannten «Keschf» nötig, auf welchem die Objekte mit Nummern oder sonst genau beschrieben bezeichnet sind, damit sie bei der Wiederausfuhr kontrolliert werden können. Für Wertsteine und Bijouterien genügt die Vorweisung der Zollquittung, um sie gegen Rückerstattung der Differenz zwischen Ein- und Ausfuhrzoll innert einem halben Jahre wieder ausführen zu dürfen.

Bei Nachnahmesendungen, deren Adressat sich nicht innert 7 Tagen zur Zahlung einfindet, wird der Absender behufs Einholung anderer Dispositionen avisirt, und wenn innert zwei Monaten keine Rückantwort erfolgt, so wird das Koli wieder an ihn zurückgeschickt. Das gleiche findet bei gewöhnlichen Sendungen statt, wenn der Adressat nicht zu ermitteln ist, oder wenn er die Annahme des Paketes refüsiert.

Schweizerisch-japanischer Niederlassungs- u. Handelsvertrag

Als die japanische Regierung im letzten Sommer zur Kündigung der Verträge schritt, erklärte sie sich zu neuen Unterhandlungen bereit und stellte zu diesem Zwecke den Entwurf eines Niederlassungs- und Handelsvertrages und einer besondern Zollkonvention auf, die den Unterhandlungen mit allen Staaten zur Grundlage dienen sollten. Hinsichtlich der Zölle wünschte sie völlige Autonomie zu erlangen. Im Entwurfe der Zoll-

konvention war daher keine Tarifabmachung, sondern nur die übliche Meistbegünstigungsklausel vorgesehen, und zwar mit jederzeitiger Kündbarkeit auf 12 Monate, wogegen für den Hauptvertrag eine längere Gültigkeitsperiode in Aussicht genommen war.

Der Bundesrat hat darauf, wie er in seiner Botschaft zu dem am 21. Juni d. J. mit der japanischen Regierung abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrag ausführt, in üblicher Weise den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zur Begutachtung eingeladen und auch seinerseits selbstverständlich die japanischen Entwürfe sorgfältig geprüft. Die Arbeiten waren gegen Ende März zum Abschluss gelangt, und der Bundesrat stand im Begriffe, dem japanischen Gesandten seine Gegenvorschläge zu machen, als er von dem neuen Verträge Kenntnis erhielt, welcher mittlerweile zwischen Japan und Grossbritannien verhandelt und am 3. April abgeschlossen worden war. Im Gegensatz zu den japanischen Entwürfen vereinigt dieser Vertrag die Meistbegünstigungsklausel in Zollsachen mit den Handels- und Niederlassungsbestimmungen und setzt für alles eine Dauer von 12 Jahren (bis zum 17. Juli 1923) fest. Nur mit Bezug auf die speziellen Tarifabmachungen ist bestimmt, dass schon nach 12 Monaten eine Revision verlangt werden kann. Der Bundesrat konstatierte, dass, mit Ausnahme dieser Tarifabmachungen, der englische Vertrag unsern Anforderungen formell und materiell besser entspreche als die japanischen Entwürfe. Der Vorschlag, denselben anstatt dieser letzteren den Unterhandlungen zugrunde zu legen, wurde von der japanischen Regierung angenommen. Die mündlichen Unterhandlungen begannen Ende Mai in Bern. Am 21. Juni konnte der Vertrag unterzeichnet werden. Da der alte Vertrag am 16. Juli abgelaufen ist, wäre es wünschenswert gewesen, den neuen am 17. Juli in Kraft setzen zu können. Leider war aber die Zeit bis zum Schlusse der Sommersession der Bundesversammlung zu kurz, um dieser den Vertrag, mit einer Botschaft begleitet, noch rechtzeitig zur Ratifikation zu unterbreiten. Für die Inkraftsetzung musste deshalb der unbestimmte Termin des Austausches der Ratifikationsurkunden bezeichnet werden. Für die Zwischenzeit wurde mit der japanischen Regierung durch einen Notenaustausch die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation vereinbart.

Der Inhalt des Vertrages ist im wesentlichen folgender:

Art. 1 zählt die wichtigsten auf die Niederlassung bezüglichen Rechte der Angehörigen beider Länder auf, nämlich:

1) Das Recht, gleich den Inländern in allen Gebieten frei herumzuziehen und sich an jedem beliebigen Orte aufzuhalten oder sich niederzulassen (alter Vertrag, Art. 2, Al. 1).

2) und 3) Das Recht der Ausländer, in gleicher Weise wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation Handel und Gewerbe zu treiben und überhaupt ihren Beruf auszuüben (alter Vertrag, Art. 3, Al. 1), ferner ihren Studien und wissenschaftlichen Forschungen obzuliegen. Diese letztere Bestimmung ist neu und hat auf Wunsch Japans in den Vertrag mit Grossbritannien und nun auch in den unserigen Eingang gefunden.

4) Das Recht, gleich den Inländern Häuser, Fabriken, Magazine, etc. zu besitzen oder zu mieten, ferner Grund und Boden zu pachten (alter Vertrag, Art. 3, Al. 2).

5) Das Recht, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum, also auch Grundeigentum, zu erwerben und zu besitzen, soweit es die Gesetze des Landes den Angehörigen irgend einer andern Nation gestatten, sowie darüber durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament oder auf andere Weise gleich den Inländern zu verfügen und den Erlös aus ihrem Eigentum ausser Landes zu führen, ohne dafür andere oder höhere Abgaben als die Inländer zu entrichten. Im alten Vertrag finden sich diese Punkte im Art. 3, Al. 3, und Art. 3, Al. 2, mit Ausnahme des Erwerbs von Grundeigentum, welcher die einzige neue Bestimmung von grösserer prinzipieller Bedeutung bildet. Sie beruht auf einem Gesetze vom 12. April 1910, welches den Ausländern, deren Heimatland Gegenrecht gewährt, den Besitz von Grundeigentumsrechten gestattet, ausgenommen in Hokkaido, Formosa, Sachalin und den für die Landesverteidigung erforderlichen Gebieten. Allerdings ist dieses neue Zugeständnis vorläufig noch an die Bedingung geknüpft, dass der Eigentümer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Japan habe. Falls er mehr als fünf Jahre ausser Landes bleibt und das Grundstück binnen dieser Frist nicht veräussert, so fällt es dem japanischen Fiskus anheim. Dies bezieht sich auch auf fremde juristische Personen, wenn sie ihre Niederlassung oder ihr Geschäftslokal nicht mehr in Japan haben. Die als japanische juristische Personen im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften, auch wenn sie ganz aus Ausländern bestehen, haben hingegen uneingeschränktes Grundeigentumsrecht. Der Gesetzesentwurf der japanischen Regierung enthielt die besagten Beschränkungen nicht; sie wurden erst im Parlament vorgenommen und sollen zum Teil den Zweck haben, einen Damm gegen die Spekulation zu bilden.

6) Ständiger Schutz der Person und des Eigentums, freier Zutritt zu den Gerichten, das Recht, sich vor denselben, wie die Inländer, durch Advokaten etc. vertreten zu lassen und Gleichstellung mit den Inländern in allem, was die Rechtspflege betrifft (alter Vertrag, Art. 2, Al. 1 und 2).

7) und 8) Gleiche Rechte wie die Inländer und Meistbegünstigung hinsichtlich der Steuern und Abgaben aller Art (alter Vertrag, Art. 2, Al. 5); Behandlung auf dem Fusse der Inländer mit Bezug auf öffentliche Niederlagen, Prämien, Rückzölle und andere Erleichterungen (alter Vertrag, Art. 7).

Art. 2 stipuliert, wie der Art. 2, Al. 4 des alten Vertrages, dass die beiderseitigen Angehörigen von jedem obligatorischen Militärdienst oder Militärpflichtersatz frei seien. Zwangsanleihen und Requisitionen sind sie nur insoweit unterworfen, als alle Einwohner in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümer oder Pächter es sind. In allen diesen Beziehungen ist die Gleichstellung mit den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation vereinbart.

Art. 3 gewährleistet die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, wie Art. 4 des alten Vertrages.

Art. 4 handelt von den Konsuln und entspricht im wesentlichen dem bisherigen Art. 13. Beide Teile haben das Recht, jede Art von Konsularbeamten zu ernennen, und es werden diesen die gleichen Rechte und Immunitäten wie denjenigen der meistbegünstigten Nation verliehen.

Art. 5 ist neu. Er regelt die Konsularkompetenzen mit Bezug auf die Hinterlassenschaften in Fällen, wo am betreffenden Orte keine verfügungsberechtigten Personen sich befinden. Es wird auch in diesem Punkte die Meistbegünstigung stipuliert.

Art. 6 stellt den Grundsatz der vollständigen gegenseitigen Handelsfreiheit auf.

Art. 7 und 8 enthalten die übliche Meistbegünstigungsklausel betreffend die Ein- und Ausfuhrzölle. Beide Teile verpflichten sich ferner gegenseitig, keine Ein- oder Ausfuhrverbote zu erlassen, die nicht gleichzeitig auf die Waren aller andern Staaten Anwendung finden. Ausgenommen sind Verbote betreffend die Gesundheitspolizei und den Schutz von Vieh und Pflanzen (alter Vertrag Art. 5 und 6).

Art. 9 verbietet die Erhebung von Transitzöllen, gleich dem Art. 7 des alten Vertrages.

Art. 10 handelt von den innern Produktions- und Fabrikations- oder Verbrauchsabgaben. Dieselben dürfen nicht höher oder lästiger sein als diejenigen für die gleichartigen Landeserzeugnisse (alter Vertrag Art. 9).

Art. 11 enthält die Meistbegünstigung betreffend die Handelsreisenden und ermächtigt die Handelskammern und Handels- und Industrievereine zur Ausstellung von allfälligen erforderlichen Zeugnissen. Im alten Vertrag ist über die Handelsreisenden nichts bestimmt.

Art. 12 schreibt unter gewissen Bedingungen temporäre Zollfreiheit für Muster vor. Eine ähnliche Bestimmung enthält der alte Vertrag in Art. 8. Ausserdem sollen die auf den Mustern angebrachten Kontrollzeichen und die betreffenden amtlichen Verzeichnisse des einen Landes im andern anerkannt werden.

Art. 13 sichert den anonymen Gesellschaften die Zulassung zur Ausübung ihrer Rechte und zum Auftreten vor den Gerichten. Eine solche Bestimmung befand sich noch nicht im alten Vertrag.

Art. 14 enthält die allgemeine Meistbegünstigungsklausel mit Bezug auf Handel und Industrie und insbesondere hinsichtlich aller Vorrechte und Begünstigungen (Alter Vertrag Art. 10).

Art. 15 nimmt vom Vertrage die Begünstigungen des Grenzverkehrs und der inländischen Fischerei etc. aus. Hingegen erklärt er den Vertrag auf alle Gebiete und Besitzungen anwendbar. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um Korea. Dieses Reich hatte Verträge mit den meisten europäischen Staaten abgeschlossen. Die Schweiz befand sich nicht unter denselben, wurde jedoch nie einer differentiellen Behandlung unterworfen. Anlässlich der Einverleibung in das japanische Reich (22. August 1910) wurde den Vertragsstaaten von der japanischen Regierung notifiziert, dass die koreanischen Verträge als dahingefallen zu betrachten seien und an ihre Stelle «soweit möglich» die von Japan abgeschlossenen Verträge treten werden. Was die Zölle anbelange, so werde Japan die koreanischen Vertragszölle noch während 10 Jahren in Geltung belassen. Für die hauptsächlichsten schweizerischen Exportartikel betragen diese 7 1/2 % für Musikdosen und Parfümerien 10 % vom Wert. Zollfrei sind u. a. Dampfmaschinen, Werkzeuge und Maschinen für den Bergbau, wissenschaftliche Instrumente.

Art. 16 bestimmt, dass der Vertrag am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bis zum 16. Juli 1923 dauern werde. Es handelt sich also, wie beim letzten Vertrag, wieder um eine Periode von zirka 12 Jahren. Wenn keiner der beiden Teile ein Jahr vorher kündigt, bleibt der Vertrag in Geltung bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem eine Kündigung erfolgt. Gleiche Bestimmungen hierüber enthalten die bis jetzt abgeschlossenen japanischen Verträge mit den Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Deutschland und Schweden.

Im Unterzeichnungsprotokoll erklärt der japanische Bevollmächtigte, dass die schweizerischen Angehörigen mit Bezug auf alles, was die bestehenden Pachtrechte in den alten Fremdeniederlassungen in Japan und die Art und Weise, wie die bezüglichen Rechte eventuell geregelt oder liquidiert werden, die gleiche Behandlung wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation geniessen werden.

Der alte Vertrag enthält in Art. 11 die Bestimmung, dass die Angehörigen der beiden Staaten mit Bezug auf Erfindungspatente, industrielle Zeichnungen und Modelle, Firmen-, Fabrik- und Handelsmarken, literarische und künstlerische Werke den gleichen Schutz geniessen wie die Inländer. Japan hatte sich beim Abschluss des Vertrages ausserdem in einem Protokoll verpflichtet, vor der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit der internationalen Konvention vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und derjenigen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Da letzteres geschah, und der Schutz, den der alte Vertrag gewährte, infolgedessen durch die Zugehörigkeit beider Staaten zu den internationalen Verbänden, die ebenfalls auf dem Grundsätze der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern beruhen, gesichert ist, wurde von der Reproduktion der alten Bestimmung im neuen Vertrage Umgang genommen.

Was die Zölle betrifft, so beschränkt sich der Vertrag auf die im Art. 7 vereinbarte Meistbegünstigungsklausel. Wie schon beim Abschluss des alten Vertrages, gestattete die Verhältnisse auch diesmal nicht, besondere Zugeständnisse zu erlangen. Dagegen wird unser Land aus der vereinbarten Meistbegünstigungsklausel nicht unbedeutende Vorteile ziehen. Es tritt in den Mitgenuss der im neuen deutsch-japanischen Vertrag enthaltenen Zollermässigung von 7 Yen auf 5,60 Yen für Taerfarben, was einer Herabsetzung unter den bisherigen Wertzoll von 10 % entspricht. Ferner enthält der deutsche Vertrag für Gas-, Petrol- und Heissluftmaschinen, sowie für Dynamomaschinen, die mit solchen in Verbindung stehen, einige Zugeständnisse, ebenso für Halbwoollgewebe und Kammgarn. Diese Begünstigungen kommen uns ebenfalls zugute, gleich wie diejenigen, die Grossbritannien für einen Teil der Baumwoll- und Wollengewebe (Wollmousseline nicht inbegriffen) erhalten hat.

Zusammenfassend stellt die Botschaft fest, dass der vorliegende Vertrag uns sowohl mit Bezug auf die Niederlassungs- als auch hinsichtlich der Handels- und Zollverhältnisse volle Gewähr gegen jede differentielle Behandlung in Japan bietet. Er regelt alle wesentlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und räumt uns in jeder Hinsicht die gleichen Rechte und Begünstigungen ein, die irgend einem andern Lande zugestanden sind oder noch zugestanden werden. Insofern bietet er den Schweizern in Japan und unserm Handel mit diesem Lande für eine neue längere Periode die erforderliche Sicherheit.

Metallmarkt. (Wochenbericht der Metallgesellschaft, Frankfurt a. M. vom 7. August 1911.)

Kupfer. Europäische Statistik: Die Chili-Charters für die zweite Hälfte Juli wurden mit 1500 tons gekabelt, wovon 500 tons direkt nach Amerika verschifft wurden. Die Zufuhren für dieselbe Periode betragen 21,928 tons,

denen 21,902 tons an Ablieferungen gegenüberstehen. Der sichtbare Vorrat hat daher um 126 tons zugenommen und beträgt nun 68,025 tons. Am 15. vergangenen Monats war das Quantum 67,899 tons. Die Stocks in Rotterdam und Hamburg werden auf 17,950 tons geschätzt, was eine Zunahme von 350 tons bedeutet. Die Statistik stellt sich wie folgt:

	31. Juli 1911	15. Juli 1911	31. Juli 1910
Total-Vorräte in England und Frankreich	59,700	60,099	89,864
do. schwimmend von Chile nach Australien	8,325	7,900	9,375
Total sichtbarer Vorrat	68,025	67,899	99,239
Vorräte in Hamburg und Rotterdam, geschätzt auf	17,950	17,600	

Die Verschiffungen von New-York, Philadelphia und Baltimore für die Woche bis zum 4. August werden mit 6734 tons gekabelt.

Kupfer war im Laufe der Woche nur sehr geringen Preisveränderungen unterworfen. Standardkupfer bewegte sich zwischen £ 56 und £ 56. 7. 6 Kasse und £ 56. 11. 3 und £ 57. 3. 9 dreimonatlich. Die Preise für raffiniertes Kupfer sind auch ungefähr die gleichen geblieben. Die Nachfrage seitens des Konsums war nicht sehr lebhaft.

Es notieren: Tough £ 60 bis £ 60. 10 = 2 1/2 %; Best Selected £ 60 bis £ 60. 10 = 2 1/2 %, Elektrolyt £ 58 bis £ 58. 10; Indische Bleche £ 69.

Zinn ist neuerdings höher. Die Preise schlossen £ 192 Kasse und £ 188 dreimonatlich.

Blei ist anhaltend sehr fest. London notiert £ 13. 8. 9 für fremdes Blei für prompte Lieferungen, während für etwas spätere Termine £ 14. 2. 6 bezahlt wird. Englisches Blei notiert £ 14. 2. 6 bis £ 14. 5. Es wird eine weitere Abnahme der Vorräte erwartet, die schon wesentlich unter das normale Mass zusammengeschrumpft sind.

Zink ist neuerdings wesentlich höher. London notiert £ 25. 10 für gewöhnliche Marken, £ 26 bis £ 26. 10 für Spezialmarken. Der Konsum ist in allen Branchen derartig, dass er die Produktion bei weitem übersteigt, und es ist einstweilen unmöglich, allen Anforderungen der Abnehmer gerecht zu werden, so dass eine weitere Steigerung der Preise kaum wird vermieden werden können.

Aluminium £ 60. Antimon £ 27 bis £ 27. 10. Quecksilber £ 9 per Flasche. Silber 24 1/2 d prompt, 24 1/4 d Vorwärtslieferung.

Notierungen der hauptsächlichsten Metalle an der Londoner Börse in der Woche vom 30. Juli bis 5. August 1911

Kupfer	Elektro	Best Selected	Zinn	Blei	Zink	Edelmetalle
Kasse	3 mon.	netto	Kasse	3 monat.	foreign	Warrant in d.
I. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	188 1/4	186 1/4	14	14 1/2
II. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	188 1/4	186 3/4	14	14 1/2
III. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	188 1/4	187	14	14 1/2
31. Juli:						
I. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	188 1/4	187 1/4	14	14 1/2
II. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	188 1/4	187 1/4	14	14 1/2
III. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	189 1/4	187 1/4	14	14 1/2
1. August:						
I. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	190	188	14	14 1/2
II. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	191 1/4	188 1/4	14	14 1/2
III. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	192 1/4	188 1/4	14	14 1/2
2. August:						
I. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	191 1/4	188	14	14 1/2
II. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	191	188	14	14 1/2
III. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	190 1/4	188	14	14 1/2
3. August:						
I. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	190 1/4	188	14	14 1/2
II. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	191 1/4	188 1/4	14	14 1/2
III. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	191 1/4	188 1/4	14	14 1/2
4. August:						
I. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	190 1/4	188	14	14 1/2
II. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	191 1/4	188 1/4	14	14 1/2
III. 56 1/4	56 1/4	58 1/4	191 1/4	188 1/4	14	14 1/2

I. = Börsenanfang. — II. = 1. Börseschluss. — III. = 2. Börseschluss.

Diskontosätze — Taux d'escompte

(Bulletin der Schweizerischen Nationalbank. — Bulletin de la Banque Nationale Suisse.)

	1911	1911	1911	1911	1911	1910	1909
	7. VIII.	31. VII.	28. VII.	16. VII.	7. VII.	7. VIII.	7. VIII.
Schweiz	3 1/2	3	3 1/2	2 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2
Paris	3	2 1/2	3	2 1/2	3	3	3
London	3	2 1/2	3	2 1/2	3	3	3
Berlin	4	2 1/2	4	2 1/2	4	4	4
Milano	5	4	5	3 1/2	5	5	5
Bruxelles	3 1/2	3	3 1/2	2 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2
Wien	4	3 1/2	4	3 1/2	4	4	4
Amsterdam	4	3	4	2 1/2	4	4	4
New-York**	4 1/2	2 1/2	4 1/2	2 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2

o. = offiziell (official) p. = privat (hors banque). *) Call money.

Kurs für Sichtdevisen auf:) — Cours du change à vue sur:**)**

Gesetzliche Parität (Parité légale): £ 1 = Fr. 25.2212; M. 100 = Fr. 123.457; Kr. 100 = Fr. 106.01; H. fl. 100 = Fr. 208.3198; \$ 1 = Fr. 5.182.

	Paris	London	Deutschland	Italien	Bruxelles	Wien	Amsterdam	New-York
1911 7. VIII.	99.98 1/2	25.25 1/4	123.30	99.46 1/4	99.67 1/4	105.01 1/4	208.85	5.18 1/2
31. VII.	99.98	25.24 1/4	123.25	99.47 1/4	99.62 1/4	105.11 1/4	209.05	5.18 3/4
23. VII.	99.95 1/2	25.26 1/4	123.42 1/2	99.51 1/4	99.62 1/4	105.15	209.10	5.18 3/4
15. VII.	99.95	25.27 1/4	123.56 1/4	99.55	99.60	105.17 1/4	209.20	5.19 1/4
7. VII.	99.97 1/2	25.28 1/4	123.58 1/2	99.58 1/4	99.49 1/4	105.17 1/4	209.35	5.19 1/4
1910 7. VIII.	100.13	25.25 1/4	123.45	99.50	99.72 1/4	105.02 1/4	209.20	5.19
1909 7. VIII.	99.93	25.17 1/4	123.11	99.76 1/4	99.67 1/4	104.89 1/4	208.08 1/4	5.16 3/4
1908 7. VIII.	99.86 1/2	25.10 1/4	123.06 1/2	99.93 1/4	99.61 1/4	104.78 1/4	207.82 1/2	5.16 1/4
1907 7. VIII.	99.97 1/2	25.15 1/4	122.87 1/2	100.04 1/4	99.73 1/4	104.52 1/4	208.50 1/4	5.16 1/4

** Die Kurse bedeuten Geldkurse. — Les cours signifient cours de la demande

Régie des annonces: HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen — Annonces

Annoncen-Regie: HAASENSTEIN & VOGLER

Wollen Sie wissen

mit welchen Mitteln moderne Betriebe arbeiten, dann besuchen Sie unsere Ausstellung in der Tonhalle vom 6.—20. August. (3506 Z) 2156!

Hauptinteresse: Automatabuchhaltung und Reiseübersichten durch Fächensystem (amerikanisch)

Schmassmann & Co., Zürich,
Bahnhofstrasse 110.

Leere Säcke
kaufen und verkaufen stets zu Tagespreisen. 842.

Haemiker & Schneller
Sackhandlung, Zürich III.

Inkassò
in der ganzen Schweiz besorgt das
Sachwalter- & Geschäftsbureau
Ernst Berger, Luzern
Pflügergasse 22. 1190

Silberstahl
In Qualität
in Fuss- und 2 Meter-Längen
Grosses Lager
Tréfileriez-Laminolitz d. Havre
BIEL
Direktor: M. Klobner

Behälter-Makler bei Haasenstein & Vogler

Milch-Industrie

Kapitalist mit einer Einlage von (Za 14195) (2162.)

Fr. 50,000—100,000

von seriösem Unternehmen in der französischen Schweiz gesucht.

Offerten unter Chiffre Z G 10532 an die Annoncen-Expedition

Rudolf Mosse, Zürich.

Einwohnergemeinde Biel

Auslosungsbulletin pro 1911

I. 3 1/2 % Anleihen vom Jahre 1886

23. Auslosung der per 31. Dezember 1911 zur Rückzahlung gelangenden 62 Obligationen von je Fr. 1000:
 Nr. 69, 101, 124, 133, 186, 227, 234, 237, 276, 278, 286, 350, 377, 399, 698, 726, 786, 791, 804, 820, 856, 973, 1001, 1020, 1028, 1034, 1040, 1072, 1104, 1118, 1207, 1250, 1293, 1332, 1431, 1453, 1468, 1522, 1639, 1665, 1746, 1776, 1797, 1894, 1896, 2058, 2105, 2177, 2198, 2304, 2356, 2362, 2382, 2458, 2510, 2534, 2566, 2571, 2592, 2827, 2852, 2864.

Anbereits ausgelosten Obligationen dieses Anleihe stehen noch aus: pro 1908: Nr. 2775;
 pro 1910: Nr. 307, 316, 711, 1245.
 Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem Rückzahlungstermin auf.

Zahlstellen: Stadtkasse Biel; Vorsichtskasse Biel.
 Schweiz. Bankverein Basel und dessen Filialen.
 Eidgenössische Bank A. G., Zürich, und deren Comptoirs.

II. 3 1/2 % Anleihen vom Jahre 1897

2. Auslosung der per 31. Dezember 1911 zur Rückzahlung gelangenden 22 Obligationen à Fr. 500:
 Nr. 61, 120, 161, 214, 401, 463, 511, 599, 621, 783, 802, 823, 981, 990, 1053, 1125, 1208, 1310, 1507, 1539, 1638, 2114.
 Ausstand pro 1910: Nr. 980, 1275, 1956.

Die Verzinsung hört mit dem Rückzahlungstermine auf.
 Zahlstellen: Stadtkasse Biel; Vorsichtskasse Biel.
 Eidgenössische Bank A. G., Zürich, und deren Comptoirs.

III. 4 % Anleihen vom Jahre 1907

2. Auslosung der per 1. Oktober 1911 zur Rückzahlung gelangenden 11 Obligationen à Fr. 1000:
 Nr. 34, 35, 45, 111, 178, 372, 409, 585, 608, 690, 743.
 Deren Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1911 auf.

Zahlstellen: Stadtkasse Biel.
 Kantonbank Bern und deren Filialen.
 Spar- & Leihkasse Bern.

IV. 4 1/2 % Anleihen 1900

Dieses Anleihen ist auf den 1. Oktober 1910 gekündigt worden und hat dessen Verzinsung von diesem Datum an aufgehört.
 (1466 U) (2172.)

Biel, den 7. August 1911.

Städt. Finanzdirektion:
 Türler.

Commerce de Fer Fribourgeois S.A. FRIBOURG

Messieurs les actionnaires sont convoqués en assemblée générale ordinaire pour le vendredi, 25 août 1911, à 3 heures de l'après-midi au Café-Restaurant des Charmettes

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration et comptes.
- 2° Rapport des commissaires-vérificateurs.
- 3° Votation sur les conclusions de ces rapports.
- 4° Nomination des commissaires-vérificateurs.

Le bilan, le compte de profits et pertes, le rapport du conseil d'administration et des commissaires-vérificateurs seront déposés au siège social dès le 18 août 1911.

Pour pouvoir assister à cette assemblée, Messieurs les actionnaires devront se procurer une carte d'admission, qui leur sera délivrée le 18 au 24 août, au siège de la Société, 90, Rue du Pont suspendu, contre présentation des titres ou justification de propriété. (3667 F) (21741)

Fribourg, le 9 août 1911.

Le conseil d'administration.

Toggenburger Bank

Lichtensteig, St. Gallen, Rorschach, Rapperswil, Wil, Flawil, Gossau & St. Fiden

Wir sind bis auf weiteres Abgeber von (W 19 G) (917.)

4 1/4 % Obligationen auf 2 bis 3 Jahre fest

mit nachheriger gegenseitiger Kündigungsfrist auf 6 Monate. Die Ausgabe erfolgt spesenfrei in runden Beträgen von Fr. 500 an, auf den Namen oder Inhaber lautend, mit Semester- oder Jahrescoupon.

Die Haupt-Direktion.

Schweiz. Metallwerke Dornach

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 2. September 1911, nachmittags 3 Uhr
 im Stadtkasino in Basel

Traktanden:

1. Vorlage der Jahresrechnung und der Bilanz pro 30. Juni 1911.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren.
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Verwendung des Jahresnutzens. Festsetzung der Dividende. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter pro 1911/1912.

Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, belieben sich nach § 9 der Statuten über ihren Aktienbesitz auszuweisen, indem sie bis spätestens 31. August nächsthin im Geschäftslokal in Dornach ein unterschriebenes Nummernverzeichnis ihrer Aktien einreichen, wogegen ihnen die Zutrittskarten ausgestellt werden.

Bilanz und Revisorenbericht werden vom 24. August 1911 an im Geschäftslokal in Dornach für die Aktionäre zur Einsicht auflegen. (21811)

Dornach, den 9. August 1911.

Für den Verwaltungsrat,
 Der Präsident: A. Erzer.

Aktiengesellschaft Eisen- und Metallgiesserei Seebach

in Liquidation

(vormals H. Bölsterli & Cie.)

In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Juli 1911 haben die Aktionäre der A. G. Eisen- und Metallgiesserei Seebach die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Infolgedessen werden hiemit sämtliche Gläubiger der A. G. Eisen- und Metallgiesserei Seebach aufgefordert, ihre Ansprüche an die Adresse:

A. G. Eisen- und Metallgiesserei Seebach in Liquid.,
 Seebach (Kt. Zürich)

sofort anzumelden. Die Liquidationskommission.
 Seebach, den 9. August 1911.

„UNION“ Aktiengesellschaft in Biel

XI. Generalversammlung der Aktionäre

Dienstag, den 22. August 1911, vormittags 11 Uhr

in den Bureaulokalitäten der Gesellschaft in Mett

Traktanden:

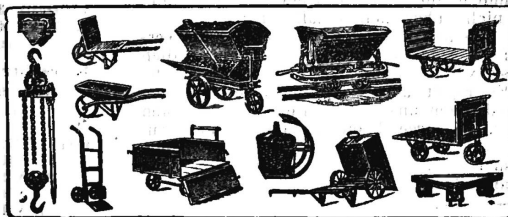
1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1910/1911. (1473 U) (2177.)
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes. Festsetzung der Dividende.
3. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
4. Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

Schneider-Montandon.

Transportgeräte Hebezeuge



jeder Art und für jeden Industriezweig liefert billigst

H. Corrodi-Hanhart, Zürich 1495 Man verlange Prospekte.

Marmor-Mosaik-Werke Hochdorf A. G.

vorm. Ferrari & Cie.

Die ordentliche Generalversammlung unserer Gesellschaft vom 24. Juni 1911 hat u. a. beschlossen:

Es sei das Aktienkapital auf 60 % seines Nominalwertes, somit jede Aktie von Fr. 500 auf Fr. 300 abzuschreiben. (2159.)

Es ergeht daher anmit an die Aktionäre die Aufforderung, ihre Aktien titel zwecks Abstempelung bei unserer Gesellschaft in Hochdorf-Baldegg einzureichen. Von der erfolgten Kapitalreduktion wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf die Art. 670, sowie 665 und 667 des Schweizerischen Obligationenrechtes allen Gläubigern unserer Gesellschaft zwecks Wahrung ihrer allfälligen Ansprüche Kenntnis gegeben.

Hochdorf-Baldegg, 1. August 1911.

Der Verwaltungsrat der Marmor-Mosaik-Werke Hochdorf A. G.

Der Präsident:
 Aug. Ferrari.

Der Aktuar:
 Dr. J. Schmid.



300 élèves en 2 1/2 ans
 95 % de succès
 1955

Die beliebtesten Volkschriften von Pfarrer Wyss in Muri bei Bern:
 1. Der Freudenhof. Eine Geschichte aus dem Emmentaler Volksleben, 8. illustrierte Auflage in Pracheband à Fr. 2.—
 2. Auf fremder Erde. Eine Geschichte aus dem Emmentaler Volksleben, 3. illustrierte Auflage in prächtigem Leinwandband mit Titel-Bildpressung à Fr. 2.50.
 3. Ein russischer Flüchtling. Eine durchhaus wahre Geschichte mit 2 Bildern (Holzschnitten) à 60 Cts.
 4. Zürcher Ull oder der Wasendoktor. 14. nochmals vermehrte Auflage mit Bildern, à Fr. 1.—
 5. Kinderspiegel. Eine Art Strubelpeter, der Jugend und ihren Freunden zur Belehrung und Kurzweil erzählt, 4. Auflage, schön geb., à Fr. 1.25.
 6. Ein Alpensohn in deutschen Landen, oder Ull der Bauer. 2. Auflage, fein geb., à Fr. 1.50.
 7. Das Schlossfräulein. Eine Geschichte aus dem bern. Patriziat, 2. Auflage, fein geb., à Fr. 1.25.
 Alle 7 Schriften im Selbstverlag des Verfassers und bei ihm zu beziehen. (5729 Y) 876.

BREVETS D'INVENTION

MARQUES DE FABRIQUE-DESSINS-MODELES. Office central, fondé en 1858 LA CHAUX-DE-FONDS.
 MATHEY-DORET Ing. Conseil

Buchführung

Ordne zuverlässig, rasch, diskret vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherexperten, Einführung der amerik. Buchführung nach praktischem System mit Geheimbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach auswärtig.
 H. Frisch, Leonhardshalde 10 (80.) beim Central, Zürich I.